

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

4 Ta 171/14

5 Ca 449/14

(Arbeitsgericht Bayreuth)

Datum: 13.02.2015

Rechtsvorschriften: §§ 63, 68 GKG, 42 RVG, 767 ZPO

Inhaltsangabe:

Streitwert der gegen einen Weiterbeschäftigungstitel gerichteten Vollstreckungsabwehrklage: 1 Bruttomonatsgehalt

Beschluss:

Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Beklagten gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 08.12.2014, Az.: 5 Ca 449/14, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der bei der Klägerin seit dem 01.07.2008 gegen ein Bruttomonatsgehalt von EUR 5.416,67 beschäftigte Beklagte hat gegen die ihm ausgesprochene Arbeitgeberkündigung beim Arbeitsgericht Bayreuth Kündigungsschutzklage erhoben (Az.: 3 Ca 727/13).

- 2 -

Im Wege der einstweiligen Verfügung hat er am 10.12.2013 (Az.: 5 Ga 7/13) die Verurteilung der Klägerin zu seiner tatsächlichen Weiterbeschäftigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens erwirkt.

Das Kündigungsschutzverfahren ist durch Endurteil vom 26.02.2014 zugunsten des Beklagten nach Rechtsmittelverzicht der Klägerin vom 09.05.2014 rechtskräftig abgeschlossen worden.

Wegen der vom Beklagten betriebenen Zwangsvollstreckung aus dem Weiterbeschäftigungstitel hat die Klägerin am 09.05.2015 Vollstreckungsgegenklage erhoben.

Nach vergleichsweiser Beilegung dieses Klageverfahrens hat das Arbeitsgericht Bayreuth mit Beschluss vom 08.12.2014 den Streitwert auf 5.416,67 festgesetzt.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten hat hiergegen beim Erstgericht mit Telefax vom 17.12.2014 Beschwerde eingelegt und die Anhebung des Streitwerts auf zwei Bruttomonatsgehälter begehrt.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 19.12.2014 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 68 Abs. 1 GKG, denn sie richtet sich gegen einen Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren gemäß § 63 Abs. 2 GKG festgesetzt worden ist.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt EUR 200,--, denn die einfache Gebührendifferenz zwischen dem festgesetzten und dem begehrten Gebührenstreitwert beträgt nach der Anlage 2 zum RVG EUR 250,--.

Die Beschwerde ist innerhalb der in § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG bestimmten Frist eingelegt worden, § 68 Abs. 1 Satz 3 GKG.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten kann gegen die gerichtliche Festsetzung aus eigenem Recht das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen, § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG, da die gerichtliche Gebührenfestsetzung gemäß § 32 Abs. 1 RVG auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend ist.

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Die Streitwertfestsetzung des Erstgerichts ist nicht zu beanstanden.

Der Streitwert einer Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO orientiert sich an dem Gegenstandswert des angegriffenen Vollstreckungstitels (vgl. Tschöpe/ Ziemann/Altenburg, Streitwert und Kosten im Arbeitsrecht, S. 198).

Das Verfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs auf tatsächliche Beschäftigung/ Weiterbeschäftigung ist mit einem Bruttomonatseinkommen des Arbeitnehmers zu bewerten. Dies unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber mit der Regelung in § 42 Abs. 2 GKG bezweckten Anliegens, die Kosten eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens zu begrenzen (vgl. Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit I Nr.12; Tschöpe/Ziemann/Altenburg, aaO, S. 59ff; LAG Nürnberg vom 03.01.2008 - 4 Ta 188/07 –n.v.; Thüringer LAG vom 27.02.1996 – 8 Ta 19/96 – ArbuR 1996, 196; Sächsisches LAG vom 14.07.1993 – 4 Ta 12/93 – LAGE Nr. 97 zu § 12 ArbGG 1979 Streitwert; LAG Hamburg vom 02.09.2002 – 7 Ta 21/02 – MDR 2003, 178).

- 4 -

Auch in dem Ausgangsverfahren 5 Ga 7/13 ist der ausgeurteilte Weiterbeschäftigungsanspruch zutreffend mit einem Bruttomonatsgehalt bewertet worden. Die dort zusätzlich zu bewertende Widerklage ist nicht Gegenstand der Vollstreckungsabwehrklage und deshalb hier unberücksichtigt zu lassen.

III.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Für eine Kostenentscheidung bestand kein Anlass, da das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und keine Kostenerstattung stattfindet, § 68 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben,
§§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Nürnberg, den 13. Februar 2015

Der Vorsitzende:

R o t h
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht